



Bereich: Sport und Bäder  
Az: 52  
Datum: 17.11.2004

**2004/318**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 1        | 07.12.2004 |         |
| Haupt- und Finanzausschuss | 14.12.2004 |         |

### Betreff

**Sportpauschale;**  
**hier: Finanzielle Zuwendungen an Sportvereine für investive Maßnahmen über den**  
**Stadtsportverband**

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, dem Stadtsportverband Castrop-Rauxel nach einer vertraglichen Regelung, deren Bestandteil der Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2004 (Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004/2005), pro Jahr 30 % der Sportpauschale in investive Maßnahmen der Sportvereine zu übertragen.

Über die Förderung von Projekten entscheidet der Stadtsportverband eigenverantwortlich. Der Stadtsportverband legt der Stadt Castrop-Rauxel 1 mal pro Jahr einen Verwendungsnachweis für die erhaltenen Mittel vor.

Beisenherz

Eckhardt

## **Sachverhalt**

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 erhalten die Gemeinden 2004 erstmals pauschale Zuweisungen zu Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Die Stadt Castrop-Rauxel erhält **187.180,00 €**, die in vier Jahresraten ausgezahlt werden.

In Abkehr von bisher geltenden Regelungen können die Vereine oder Kommunen keine Zuwendungsanträge mehr an die Bezirksregierung (BZR) Münster stellen, die Sportpauschale wird den Gemeinden als Unterstützung der nachfolgend unter „Verwendungszweck“ aufgeführten Aufgaben im Sportbereich gewährt.

Die Gemeinden entscheiden in Eigenverantwortung über die Weiterleitung der Mittel, z. B. auch an Sportvereine, wenn diese die vorgesehenen Maßnahmen durchführen.

### Verwendungszweck

Nach § 19 Abs. 16 GFG 2004/2005 sind die Mittel der Sportpauschale für  
den Neu-, Um- und Erweiterungsbau  
die Sanierung / Modernisierung  
den Erwerb von Sportstätten  
einzusetzen.

Aus Mitteln der Sportpauschale können künftig auch die Annuitäten bedient werden, wenn Gemeinden zum Bau oder Erwerb von Sportstätten unter Beachtung des kommunalen Haushaltsrechts Kredite aufnehmen.

### Stadtsportverband – Sportvereine

Seit vielen Jahren erhalten die Sportvereine wegen der finanziellen Zwänge in Castrop-Rauxel keine städtischen Mittel für den Neu-, Um- oder Ausbau von Sportanlagen bzw. die Beschaffung von Groß-Sportgeräten.

Darüber hinaus wurden bereits genehmigte Zuwendungen für Baumaßnahmen von Sportvereinen von der BZR Münster wieder zurückgenommen mit dem Vermerk, die Vereine sollten sich an die Stadt wenden, da für diese Maßnahme jetzt die Sportpauschale gezahlt würde. Allein für die Abdeckung der Zuwendungen Spvg. Blau-Gelb Schwerin und Luftsportclub Castrop-Rauxel wäre die komplette Sportpauschale nahezu aufgebraucht. Die Verwaltung müsste also in Zukunft entscheiden, welcher Verein wann die für die Sportvereine vorgesehenen Mittel in zu bestimmender Höhe erhalten sollte und auch noch Auszahlung und deren Verwendung prüfen.

In dieser Phase der Überlegungen der Aufteilung der Sportpauschale in Mittel für kommunale und für vereinseigene Maßnahmen hat die Verwaltung Gespräche mit dem Stadtsportverband geführt, um ihn einzubinden.

### Vorschlag der Verwaltung

Der Stadtsportverband erhält 30 % der Sportpauschale für vereinseigene Maßnahmen, 70 % verbleiben für kommunale Vorhaben. Die Aufteilung von 70 % kommunale Investitionen zu 30 % Investitionen von Vereinen entspricht grob der Verteilung der bisherigen Landesförderung, nach welcher rd. 28 % Vereinsinvestitionen gefördert wurden, die jetzt Bestandteil der Sportpauschale wird.

Der Stadtsportverband erhält die Mittel zur eigenverantwortlichen Weitergabe an Sportvereine für entsprechende Maßnahmen und legt der Stadt Castrop-Rauxel jährlich einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel vor.

Voraussetzung für die anteilige Aufteilung der Sportpauschale ist ein Vertrag zwischen Stadt Castrop-Rauxel und Stadtsportverband, dessen Bestandteil der Erlass des Innen- und Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2004 ist (Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004/2005).

Der Stadtsportverband hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2004 den Vorschlag angenommen, will mit der Stadt Castrop-Rauxel eine vertragliche Regelung treffen und erarbeitet kurzfristig Richtlinien für eine Verteilung der Mittel.

Anlage:

Schreiben des Innenministeriums des Landes NRW vom 06.08.2004

## Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

### I. Investitionskosten:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Gesamtkosten der Maßnahme: | € |
| - Einnahme von Dritten:    | € |
| = Städtischer Eigenanteil: | € |

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Haushaltsstelle: **2 56000 940900**  
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

### II. Folgekosten:

|                 | einmalig | jährlich | bis zum Endes des HSK |
|-----------------|----------|----------|-----------------------|
| Personalkosten  | €        | €        | €                     |
| Sachkosten      | €        | €        | €                     |
| Erlöse          | €        | €        | €                     |
| Mindereinnahmen | €        | €        | €                     |
| <b>Summe</b>    | €        | €        | €                     |

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☒ gesichert  
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☒ gesichert  
☐ nicht gesichert



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster



Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: RD Kohler  
paul.koehler@im.nrw.de  
Durchwahl: (0211) 871 2463  
Fax: (0211) 871 162463

Aktenzeichen:  
33-47.02.03-2286/04 (16)

06. August 2004

### **Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale) gem § 19 GFG 2004/2005**

Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 81 GO NRW

Mein Erlass vom 05.07.2004

In dem o.g. Erlass habe ich zu verschiedenen Problemen bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Sportpauschale an Dritte (Vereine) in Kommunen, die dem Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NRW unterliegen, Stellung genommen.

Die Klarstellungen sind insgesamt positiv von den betroffenen Kommunen aufgenommen worden.

In einzelnen Fällen ist die Regelung, dass „die Weiterleitung der Mittel an Vereine nur dann in Betracht kommt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größere Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind“, allerdings missverstanden worden.

Intention meines Erlasses vom 05.07.2004 ist es, Kommunen in der Haushaltssicherung bei der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der Sportpauschale zu

1/3

unterstützen. Die Finanzierung eigener Investitionsvorhaben und die Förderung von Investitionsmaßnahmen Dritter im Bereich des Sports sollten ermöglicht werden, ohne die Anforderungen an die Haushaltskonsolidierung zu vernachlässigen.

Klarstellend weise ich deshalb darauf hin, dass auch für **freiwillige** Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen in Kommunen mit vorläufiger Haushaltsführung meine „Hinweise für die kommunalaufsichtliche Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept“ vom 04.06.2003 gelten.

Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen können danach - bei entsprechender Zustimmungsfähiger Einpassung in die kommunale Investitions-Prioritätenliste und im Rahmen genehmigter Kreditaufnahmen - auch in Gemeinden die dem Nothaushaltsrecht des § 81 GO NRW unterliegen, aus Mitteln der Sportpauschale bezuschusst werden.

Eine ggf. vorzunehmende Aufteilung der Mittel der Sportpauschale auf gemeindliche und vereinseigene Maßnahmen bedarf dabei immer der konkreten Bewertung der jeweiligen Einzelmaßnahme und ihrer Einpassung in das Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportförderung. Bei der Abwägung sind die Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Finanzsituation auch im Hinblick auf mögliche Folgekosten angemessen zu würdigen.

So widerspricht bspw. eine vollständige Weitergabe der gesamten investiven Sportpauschale an Dritte bei gleichzeitiger Vernachlässigung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, etwa durch unterlassene Verkehrssicherungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Sportstätten der in den o.g. Hinweisen aus § 81 GO NRW abgeleiteten Rangfolge von Investitionsausgaben. Gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, sind in als vorrangig anzusehen.

In der Vorrangbildung orientiert an der „Unabweisbarkeit“ kommt auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip zum Tragen, da die Wirkungen für künftige Haushaltswirtschaft (Folgekosten) mit berücksichtigt werden.

Eine **vollständige** Weiterleitung der investiven Mittel der Sportpauschale an Dritte dürfte deshalb ausnahmsweise und nur unter den im Erlass dargelegten engen Voraussetzungen in Betracht kommen.

Soweit Kommunen im Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NRW ihre Sportvereine aus Mitteln des Verwaltungshaushalts fördern (allgemeine Vereins-, nicht Sportstättenförderung) weise ich darauf hin, dass meine Leitlinien vom 04.06.2003 (insbesondere Seite 7 zu den sog. freiwilligen Leistungen) zu beachten sind.

Im Auftrag

  
( Köhler )